

Satzung des eingetragenen Vereins „Förderverein Obervogtländische Eisenbahn e.V.“ (OVEB) (Eisenbahnstrecke Zwotental–Markneukirchen–Adorf (Vogtl))

§ 1 Name und Sitz, Geschäftsjahr

- 1.1. Der Verein führt den Namen „Förderverein Obervogtländische Eisenbahn e.V.“, abgekürzt OVEB.
- 1.2. Er soll als rechtsfähiger Verein in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht Chemnitz eingetragen werden. Der Verein hat seinen Sitz in Gunzen, Stadt Schöneck/Vogtl.
- 1.3. Das Geschäftsjahr ist ein Kalenderjahr.
- 1.4. In allen Veröffentlichungen führt er den (nicht eingetragenen) Namenszusatz „Zwotental–Markneukirchen–Adorf (Vogtl)“. Bei einer Erweiterung der Aufgabe wird der Namenszusatz geändert.

§ 2 Zweck und Ziel

- 2.1. Der Vereinszweck besteht in der Förderung des allgemeinen Interesses am Eisenbahnwesen im Oberen Vogtland.
- 2.2. Das Vereinsziel besteht in der Erhaltung der Eisenbahnstrecke Zwotental–Adorf (Vogtl) zum Zwecke der Durchführung von Personen- und Güterverkehr.
- 2.3. Ein weiteres Vereinsziel ist die Förderung des Tourismus im Einzugsbereich der Eisenbahnstrecke Zwotental–Adorf (Vogtl).

§ 3 Aufgaben und Maßnahmen

- 3.1. Der Verein kann zur Erreichung seiner Ziele Publikationen herausgeben, etwa Prospekte, Presseartikel und andere Abhandlungen.
- 3.2. Der Verein sucht und pflegt die Zusammenarbeit mit anderen Vereinen und weiteren Organisationen, die in gleicher oder ähnlicher Zielsetzung tätig sind.
- 3.3. Der Verein sorgt in der Öffentlichkeit für Informationen über Aufgaben und Probleme des Schienenverkehrs im Oberen Vogtland. Ebenso beabsichtigt er die Darstellung und Vermittlung der Entwicklung des Eisenbahnwesens im Oberen Vogtland.
- 3.4. Der Verein ist bestrebt, für die Eisenbahnstrecke Zwotental–Adorf (Vogtl) Marktchancen zu erschließen. Hierzu pflegt er Kontakte zu Fremdenverkehrsverbänden, regionalen Omnibusunternehmen, Reisebüros, güterversendenden Betrieben und Gewerben sowie weiteren möglichen Nutzern und Nutznießern der Eisenbahnstrecke.
- 3.5. Der Verein kann öffentliche und nichtöffentliche Sonderfahrten organisieren oder durchführen. Er ist bestrebt, dies zu einem regelmäßigen und fahrplanmäßigen Angebot auszuweiten.
- 3.6. Der Verein wirkt erforderlichen Falles mit bei der Unterhaltung, beim Ausbau und der Steigerung der Attraktivität der Eisenbahn – zum Wohle des Oberen Vogtlandes.
- 3.7. Der Verein sucht und pflegt Möglichkeiten der Zusammenarbeit mit Infrastrukturbetreibern, Verkehrsverbänden, Eisenbahngesellschaften und weiteren Institutionen. Er kooperiert mit Politikern, Ämtern und Behörden auf eine jegliche Weise, die der Erreichung des Vereinsziels förderlich ist.

§ 4 Gemeinnützigkeit

4.1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO) in ihrer jeweils geltenden Fassung. Er ist politisch und konfessionell neutral.

4.2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

5.1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder oder Beiräte ernennen. Die Aufnahme des Mitglieds setzt dessen schriftlichen Aufnahmeantrag an den Vorstand voraus, den der Vorstand schriftlich bescheidet (Mitgliedsbescheinigung). Der Vorstand kann in strittigen Fällen die Mitgliederversammlung anrufen.

5.2. Bei minderjährigen bzw. nicht voll geschäftsfähigen Personen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

5.3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Bei juristischen Personen endet sie durch Löschung bzw. Auflösung ohne Rechtsnachfolge. Der Austritt kann nur zum Ende des Geschäftsjahres schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Eine Kündigungsfrist von zwei Wochen ist einzuhalten.

5.4. Ausschluss erfolgt, wenn ein Mitglied entgegen den Zwecken und Zielen des Vereins handelt, mit der Beitragszahlung mehr als sechs Monate im Verzug ist oder sich einer Handlung schuldig macht, die geeignet ist, das Ansehen des Vereins zu schädigen. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand, nachdem das Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme gehabt hat.

5.5. Der Verein unterscheidet zwischen Mitgliedern und fördernden Mitgliedern. Mitglieder beteiligen sich aktiv an Aufgaben und Maßnahmen zur Erreichung der Vereinsziele. Sie sind organisatorisch, handwerklich oder in anderer Weise praktisch tätig. Alle anderen Mitglieder sind fördernde Mitglieder.

§ 6 Vertretung und Verwaltung des Vereins

6.1. Der Vorstand

Die Geschäfte des Vereins führt ein aus vier Personen bestehender Vorstand, welche von der Mitgliederversammlung aus den anwesenden Mitgliedern auf drei Jahre mit einfacher Mehrheit gewählt werden. Die Wiederwahl ist zulässig.

Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so kann der Vorstand bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ein Mitglied mit der kommissarischen Wahrnehmung der Geschäfte betrauen.

Der Vorstand besteht aus

- dem Vorsitzenden
- seinem Stellvertreter
- dem Schriftführer und
- dem Schatzmeister

6.2. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter

Der Vorsitzende und ein Stellvertreter vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich jeweils allein. Sie sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

Der Vorsitzende und sein Stellvertreter haben das Recht der Einsichtnahme in alle Geschäftsangelegenheiten des Vereins einschließlich der Kassenführung.

Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter haben das Recht zur Einberufung und zur Leitung der Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung.

6.3. Die Mitgliederversammlung

6.3.1. Die ordentliche Mitgliederversammlung

Alljährlich muss eine Mitgliederversammlung (Hauptversammlung) stattfinden, und zwar möglichst im ersten Halbjahre eines jeden Geschäftsjahres. Ihre Aufgaben sind:

- a. Die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes und die Entlastung des Vorstandes
- b. Die Entgegennahme und die Genehmigung des Rechnungsabschlusses und die Entlastung des Schatzmeisters
- c. Die Wahl des Vorstandes
- d. Satzungsänderungen
- e. Die Festlegung des Jahresmitgliedsbeitrages
- f. Die Genehmigung des Haushaltsvoranschlages
- g. Die Wahl eines Kassenprüfers und gegebenen Falls dessen Stellvertreters
- h. Die Ernennung und die Bestätigung von Ehrenmitgliedern und Beiräten
- i. Die Beschlussfassung von Anträgen von Mitgliedern
- j. Die Entscheidung über Vorstandsbeschlüsse über den Ausschluss von Mitgliedern
- k. Die Entscheidung über die Auflösung des Vereins oder über die Fusion mit anderen Vereinen
- l. Die Beschlussfassung über die Beitragsordnung.

6.3.2. Außerordentliche Mitgliederversammlung

Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen

- a. Auf Beschluss des Vorstandes
- b. Auf schriftlichen Antrag eines Viertels der Mitglieder unter Angabe der Gründe.

6.3.3. Einladungsfristen und Anträge zur Mitgliederversammlung

Die Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung hat schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen.

Anträge von Mitgliedern zur ordentlichen Mitgliederversammlung müssen mit schriftlicher Begründung mindestens eine Woche vor dem Zusammentreten der ordentlichen Mitgliederversammlung dem Vorstände vorliegen.

Die Einladung zur außerordentlichen Mitgliederversammlung hat schriftlich mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen.

Dringlichkeitsanträge, die von mindestens einem Viertel der auf einer Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern unterstützt werden, werden ohne Einhaltung einer Frist in die Tagesordnung aufgenommen.

§ 7 Beschlussfassung und Beurkundung der Beschlüsse

7.1. Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung werden unter Stichtscheid des Sitzungsleiters mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Wahl- und stimmberechtigt sowie wählbar sind alle Vereinsmitglieder, die am Tag der Versammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben und voll geschäftsfähig sind.

Eine Stimmrechtsübertragung ist als eine Stimme pro anwesendes Mitglied zulässig.

7.2. Über Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks und die geschlossene Aufnahme anderer Vereine, die künftig nicht mehr selbständig fortbestehen, kann nur mit Zweidrittelmehrheit aller abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

7.3. Sämtliche Beschlüsse werden in das Protokoll aufgenommen und vom Vorsitzenden und vom Schriftführer unterzeichnet.

§ 8 Mitarbeiter

8.1. Sowohl der Vorstand als auch die (beauftragten) Mitglieder arbeiten ehrenamtlich. Die ihnen hierbei entstandenen Aufwendungen können ihnen auf Antrag gegen entsprechenden Nachweis erstattet werden.

8.2. Der Vorstand hat jedoch das Recht, hauptamtliche Mitarbeiter gegen angemessenes Entgelt zu bestellen, wenn dies durch die Entwicklung der Vereinstätigkeit und zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Aufgaben erforderlich wird.

8.3. Es darf keine Person durch Aufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Mitarbeiter erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 9 Mitgliedsbeiträge

9.1. Jedes Mitglied ist zur Zahlung des Vereinsbeitrages verpflichtet. Über die Beitragsordnung entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.

§ 10 Auflösung des Vereins

10.1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens für diesen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Hierzu ist eine Einladungsfrist von vier Wochen einzuhalten. In dieser Versammlung müssen vier Fünftel der Mitglieder anwesend sein. Zur Beschlußfassung ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der einberufenen Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.

10.2. In der gleichen Mitgliederversammlung haben die Mitglieder die Liquidatoren zu bestellen, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln und das vorhandene Vereinsvermögen ggf. in Geld umzusetzen haben.

10.3. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an eine dann zu bestimmende Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 11 Schlussbestimmungen

11.1. Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Gericht anzuzeigen.

11.2. Satzungsänderungen, welche die in den §§ 2, 3 und 4 genannten gemeinnützigen Zwecke bzw. Ziele betreffen, bedürfen der Einwilligung des für den Verein zuständigen Finanzamtes.

§ 12 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde in der heutigen Gründungsversammlung beschlossen.

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.